

# PRIVATE PLACEMENT MEMORANDUM

## Anleihebedingungen

WKN/ISIN : A4DFHX / DE000A4DFHX0

**10% - Senior unsecured Notes 2025/2030**

WKN/ISIN : A4DFHX / DE000A4DFHX0

### ANLEIHEBEDINGUNGEN

§1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN

**(1) Währung und Stückelung:** Diese Emission von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der

**Dautrus Capital AG Kisseleffstraße 17, 61348 Bad Homburg v.d.H.; Eingetragen im Handelsregister von Bad Homburg v.d.H. HRB 15647**

einer in Deutschland errichteten AG (die "Emittentin") wird am 1. Juni 2025 (der "Begebungstag") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50 Mio. (in Worten: fünfzig Millionen Euro) in einer Stückelung von EUR 1.000 (die "Festgelegte Stückelung") begeben.

**(2) Form:** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

**(3) Globalverbriefung:** Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit durch eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriftenordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

**(4) Clearingsystem:** Die Globalurkunde wird so lange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearingsystem" bedeutet folgendes: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF") sowie jeder Funktionsnachfolger.

**(5) Anleihegläubiger:** "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder eines anderen vergleichbaren Rechts an den Schuldverschreibungen.

### §2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht gleichrangig sind sowie alle Zinsen dieser Schuldverschreibung miteinschließen.

### §3 VERZINSUNG

**(1) Zinssatz und Zinszahlungstage:** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre festgelegte Stückelung verzinst, und zwar vom 1. Juni 2025 (einschließlich) mit 10%.



[nicht zur Verbreitung oder Übermittlung an andere Personen oder in andere Rechtsordnungen, in denen eine solche Verbreitung verboten wäre]

# PRIVATE PLACEMENT MEMORANDUM

## Anleihebedingungen

WKN/ISIN : A4DFHX / DE000A4DFHX0

p.a. ("Anfängliche Zinssatz") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich am 1. Juni eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 1. Juni 2026.

**(2) Zahlungsverzug:** Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, wird der Nennbetrag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) mit dem in § 3(1) festgelegten Zinssatz zuzüglich 2% per annum weiterverzinst. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

**(3) Berechnung der Zinsen für Zeiträume von weniger als einem Jahr:** Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage - Schaltjahr) (Actual/Actual).

### § 4 ZAHLUNGEN

**(1) Zahlung von Kapital und Zinsen:** Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des § 4(2) an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

**(2) Zahlungsweise:** Vorbehaltlich geltender steuerlicher oder sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften werden auf die Schuldverschreibungen fällige Zahlungen in der festgelegten Währung geleistet.

**(3) Erfüllung:** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

**(4) Geschäftstag:** Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "Geschäftstag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das Clearingsystem sowie alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit sind, um Zahlungen vorzunehmen.

**(5) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen:** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: die festgelegte Stückelung, den Wahlrückzahlungsbetrag und alle Aufschläge oder sonstigen auf die Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang damit gegebenenfalls zahlbaren Beträge.



[nicht zur Verbreitung oder Übermittlung an andere Personen oder in andere Rechtsordnungen, in denen eine solche Verbreitung verboten wäre]

# PRIVATE PLACEMENT MEMORANDUM

## Anleihebedingungen

WKN/ISIN : A4DFHX / DE000A4DFHX0

**(6) Hinterlegung von Kapital und Zinsen:** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital- oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

**(7) Zahlungen vorbehaltlich von gesetzlichen Regelungen:** Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt (i), unbeschadet der Regelungen in § 7, sämtlicher steuerrechtlichen Regelungen oder anderen Gesetzen und Regelungen, die solche Zahlungen betreffen, und (ii) einer Einbehaltung oder eines Abzugs gemäß Abschnitt 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "Code") oder anderer Regelungen gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des Codes sowie sämtlichen darunter erlassenen Vorschriften, förmlichen Interpretationen und (unbeschadet der Regelungen in § 7) Umsetzungsakten, die auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruhen.

### § 5 RÜCKZAHLUNG

**(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit:** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrer festgelegten Stückelung am 01. Juni 2030 (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt.

#### **(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:**

(a) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise, nach ihrer Wahl mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen durch Erklärung gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 12 gegenüber den Anleihegläubigern kündigen und an einem Jahrestag (der "Wahrückzahlungstag") zu ihrem jeweiligen Wahrückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum betreffenden Wahrückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Der Wahrückzahlungstag bezeichnet einen Geschäftstag.

Der "Wahrückzahlungsbetrag" je Schuldverschreibung entspricht 101 % der festgelegten Stückelung.

(b) Die Kündigung ist den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 12 bekanntzugeben. Sie muss die folgenden Angaben enthalten:

(i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;

(ii) den Wahrückzahlungstag; und

(iii) den Wahrückzahlungsbetrag zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearingsystems ausgewählt.



# PRIVATE PLACEMENT MEMORANDUM

## Anleihebedingungen

WKN/ISIN : A4DFHX / DE000A4DFHX0

### § 6 ZAHLSTELLE

(1) **Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle:** Die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt: **"Zahlstelle":**

Girolist AG/MWB Fairtrade AG,  
Rottenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing

Amtsgericht München HRB 123 141 Die Umsatzsteueridentifikationsnummer der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG ist DE 157692193.

(2) **Änderung oder Beendigung der Bestellung:** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine zusätzliche oder andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Beendigung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) **Erfüllungsgehilfe der Emittentin:** Die Zahlstelle und jede andere nach § 6(2) bestellte Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet.

### § 7 BESTEUERUNG

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art gezahlt, die von oder im Namen eines Landes, in dem die Emittentin gegründet wurde, geschäftstätig, steuerlich ansässig oder grundsätzlich mit ihren Nettoeinkünften steuerpflichtig ist oder über das oder aus dem Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, oder einer steuererhebungsberechtigten Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde dieses Landes (jeweils eine "Maßgebliche Steuerjurisdiktion") im Wege des Abzugs oder Einhalts an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Abzug oder Einbehalt gesetzlich verpflichtet. Ist ein Einbehalt in Bezug auf zu zahlende Beträge auf die Schuldverschreibungen gesetzlich vorgeschrieben, ist die Emittentin im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet.

### § 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf 5 Jahre verkürzt.



[nicht zur Verbreitung oder Übermittlung an andere Personen oder in andere Rechtsordnungen, in denen eine solche Verbreitung verboten wäre]

# PRIVATE PLACEMENT MEMORANDUM

## Anleihebedingungen

WKN/ISIN : A4DFHX / DE000A4DFHX0

### § 9 KÜNDIGUNGSGRÜNDE

**(1) Kündigungsgründe:** Tritt ein Kündigungsgrund ein und dauert dieser an, so ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Schuldverschreibungen durch Abgabe einer Kündigungserklärung gemäß § 9(2) gegenüber der Zahlstelle fällig zu stellen und deren unverzügliche Rückzahlung zu ihrer festgelegten Stückelung, zuzüglich bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen.

Jedes der folgenden Ereignisse stellt einen "Kündigungsgrund" dar:

(a) die Emittentin zahlt auf die Schuldverschreibungen fällige Kapital- oder Zinsbeträge oder sonstige gemäß den Anleihebedingungen ergebenden Beträge nicht innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit; oder

(b) die Emittentin erfüllt irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht und die Nichterfüllung dauert - sofern sie geheilt werden kann - jeweils länger als 60 Tage fort, nachdem die Zahlstelle eine schriftliche Aufforderung in der in § 9(2) vorgesehenen Art und Weise von einem Anleihegläubiger erhalten hat, die Verpflichtung zu erfüllen; oder

(c) die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen generell ein; oder

(d) gegen die Emittentin wird ein Insolvenzverfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt, oder die Emittentin beantragt die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder leitet ein solches Verfahren ein; oder

(e) die Emittentin geht in Liquidation, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und die andere Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder

(f) in der Bundesrepublik Deutschland werden Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen erlassen, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen in vollem Umfang nachzukommen und zu erfüllen und dieser Umstand wird nicht binnen 90 Tagen behoben; oder

(g) Einstellung des Geschäftsbetriebs der Emittentin oder der Verkauf oder die Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der Emittentin (außer an eine Tochtergesellschaft der Emittentin).

**(2) Kündigungserklärungen:** Eine Erklärung eines Anleihegläubigers (i) gemäß § 9(1) oder zur Kündigung seiner Schuldverschreibungen gemäß § 9 (eine "Kündigungserklärung") hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine entsprechende schriftliche Erklärung in deutscher oder englischer Sprache übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank (wie in § 14(3) definiert) nachweist, dass er die betreffenden Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung hält.



[nicht zur Verbreitung oder Übermittlung an andere Personen oder in andere Rechtsordnungen, in denen eine solche Verbreitung verboten wäre]

# PRIVATE PLACEMENT MEMORANDUM

## Anleihebedingungen

WKN/ISIN : A4DFHX / DE00A4DFHX0

**(3) Heilung:** Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß diesem § 9 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

**(4) Quorum:** In den Fällen gemäß § 9(1) wird eine Kündigungserklärung erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

### § 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

**(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen:** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit in jeder Hinsicht gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des jeweiligen Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

**(2) Ankauf:** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

**(3) Entwertung:** Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

### § 11 ÄNDERUNGEN DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

#### A. DURCH BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER

**(1) Änderung der Emissionsbedingungen:** Die Emittentin kann mit den Anleihegläubigern Änderungen der Emissionsbedingungen oder sonstige Maßnahmen durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("SchVG") in seiner jeweils geltenden Fassung beschließen. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Emissionsbedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen durch Beschlüsse mit den in dem nachstehenden § 11(2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

**(2) Mehrheit:** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, geändert wird, oder sonstige wesentliche Maßnahmen beschlossen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "Qualifizierte Mehrheit").



[nicht zur Verbreitung oder Übermittlung an andere Personen oder in andere Rechtsordnungen, in denen eine solche Verbreitung verboten wäre]

# PRIVATE PLACEMENT MEMORANDUM

## Anleihebedingungen

WKN/ISIN : A4DFHX / DE00A4DFHX0

**(3) Beschlussfassung:** Die Anleihegläubiger können Beschlüsse in einer Gläubigerversammlung gemäß §§ 5 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 und §§ 5 ff. SchVG fassen.

**(4) Gläubigerversammlung:** Falls Beschlüsse der Anleihegläubiger in einer Gläubigerversammlung gefasst werden, enthält die Bekanntmachung der Einberufung nähere Angaben zu den Beschlüssen und zu den Abstimmungsmodalitäten. Die Gegenstände und Vorschläge zur Beschlussfassung werden den Anleihegläubigern mit der Bekanntmachung der Einberufung bekannt gemacht. Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.

**(5) Abstimmung ohne Versammlung:** Falls Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden, enthält die Aufforderung zur Stimmabgabe nähere Angaben zu den Beschlüssen und zu den Abstimmungsmodalitäten. Die Gegenstände und Vorschläge zur Beschlussfassung werden den Anleihegläubigern mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt gemacht. Die Ausübung der Stimmrechte ist von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Aufforderung zur Stimmabgabe mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.

**(6) Zweite Versammlung:** Wird für die Gläubigerversammlung gemäß § 11(4) oder die Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 11(5) die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann - im Fall der Gläubigerversammlung - der Vorsitzende eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Absatz. 3 Satz 2 SchVG und - im Fall der Abstimmung ohne Versammlung - der Abstimmungsleiter eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Absatz 3 Satz 3 SchVG einberufen. Die Teilnahme an der zweiten Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der zweiten Versammlung zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.



[nicht zur Verbreitung oder Übermittlung an andere Personen oder in andere Rechtsordnungen, in denen eine solche Verbreitung verboten wäre]

# PRIVATE PLACEMENT MEMORANDUM

## Anleihebedingungen

WKN/ISIN : A4DFHX / DE000A4DFHX0

**(7) Gemeinsamer Vertreter:** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung oder Abberufung eines gemeinsamen Vertreters (der "Gemeinsame Vertreter"), die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den Gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des Gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt werden soll, Änderungen des wesentlichen Inhalts der Emissionsbedingungen oder sonstigen wesentlichen Maßnahmen gemäß § 11(2) zuzustimmen.

**(8) Veröffentlichung:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 11 erfolgen ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG.

### B. DURCH BESCHLÜSSE DER EMITTENTIN

(1) Die Emittentin darf allein die Emissionsbedingungen durch Beschlüsse ändern, insofern die Änderungen günstig für den Gläubiger sind.

### § 12 MITTEILUNGEN

**(1) Bekanntmachung:** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin elektronisch zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehrfachen Veröffentlichungen mit dem dritten Tag nach dem Tag der ersten solche Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

**(2) Mitteilungen an das Clearingsystem:** Zudem wird die Emittentin eine Veröffentlichung nach § 12(1) durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger vornehmen; jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

### § 13 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND ZSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGUNG

**(1) Anwendbares Recht:** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

**(2) Gerichtsstand:** Vorbehaltlich eines zwingend vorgeschriebenen Gerichtsstands für bestimmte Verfahren nach dem SchVG ist München nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehende Klagen oder sonstige Verfahren.

**(3) Gerichtliche Geltendmachung:** Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen



[nicht zur Verbreitung oder Übermittlung an andere Personen oder in andere Rechtsordnungen, in denen eine solche Verbreitung verboten wäre]

# PRIVATE PLACEMENT MEMORANDUM

## Anleihebedingungen

WKN/ISIN : A4DFHX / DE000A4DFHX0

(i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (A) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (B) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (C) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (A) und (B) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person von dem Clearingsystem oder einer Verwahrstelle des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen auch auf jede andere im Land des Verfahrens zulässige Weise geltend zu machen.

### § 14 VERWENDUNG DES ERLÖSES

Der Nettoerlös aus der Emission der Anleihe wird zur direkten und indirekten Finanzierung oder Refinanzierung von geeigneten nachhaltigen Immobilienprojekten zur Wohnnutzung innerhalb der EU mit Schwerpunkt in Deutschland und für den in der Satzung der Emittentin genannten Unternehmenszweck verwendet.

### Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Weder die Emittentin noch der Erstkäufer haben in irgendeiner Rechtsordnung, einschließlich der Vereinigten Staaten, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs, Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen oder den Besitz, die Verbreitung oder den Vertrieb dieses Privatplatzierungsmemorandums oder sonstiger Materialien in Bezug auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen in einer Rechtsordnung, in der Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind, erlauben würden. Dementsprechend dürfen die Schuldverschreibungen weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden, und weder dieses Private Placement Memorandum noch sonstiges Angebotsmaterial oder Werbung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dürfen in oder von einem Land oder einer Rechtsordnung aus verteilt oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln und Vorschriften eines solchen Landes oder einer solchen Rechtsordnung. Dieses Private Placement Memorandum stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich wäre. Personen, die in den Besitz dieses Privatplatzierungsmemorandums gelangen, wird empfohlen, sich über etwaige Beschränkungen in Bezug auf das Angebot, die Verteilung dieses Privatplatzierungsmemorandums und den Weiterverkauf der Schuldverschreibungen zu informieren und diese zu beachten. Übersetzt mit DeepL.com (kostenlose Version)



[nicht zur Verbreitung oder Übermittlung an andere Personen oder in andere Rechtsordnungen, in denen eine solche Verbreitung verboten wäre]